

Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin
Vom 28. Dezember 1982

Auf Grund des § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Mindestanforderungen an die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand

(1) Die Ausbildungsstätte muß ein Jagdrevier sein, das nach seinem jagdlichen Bewirtschaftungszustand und seinen jagdbetrieblichen Einrichtungen sowie seinem Wildvorkommen die Voraussetzungen dafür bietet, daß dem Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 554) geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Eine stetige Anleitung muß gewährleistet sein.

(2) Auszubildende haben die Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin und die Prüfungsordnung an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhändigen.

(3) Die Ausbildungsstätte soll nach den im Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) festgelegten jagdgesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der landeskulturellen Belange jagdlich ständig bewirtschaftet werden. Die jagdwirtschaftlichen Vorgänge und Ergebnisse sollen buchführungsmäßig erfaßt werden.

(4) In der Ausbildungsstätte sollen nach dem Stand der Technik allgemein gebräuchliche jagdbetriebliche Einrichtungen in einwandfreiem Zustand sowie entsprechende Werkzeuge und Geräte zu deren Pflege und Instandhaltung zur Verfügung stehen.

(5) Die Ausbildungsstätte muß Gewähr dafür bieten, daß die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden können.

§ 2

Mindestanforderung an die Größe

Die Ausbildungsstätte soll ein Jagdrevier mit einer Größe von mindestens 500 ha im Flachland und von mindestens 1 000 ha im Hochgebirge mit seinen Vorbergen sein.

§ 3

Ausnahmeregelung

Eine Ausbildungsstätte, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht in vollem Umfang entspricht, kann für die Ausbildung befristet anerkannt werden, wenn dies nach den regionalen Strukturverhältnissen notwendig ist und sichergestellt ist, daß eine erforderliche Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden kann.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl